

Touristische Hinweistafel „Theater Gera“



Vorm Portal des Großen Hauses der Bühnen der Stadt Gera präsentierten Initiatoren und Sponsoren am 7. April 2017 den Entwurf für die touristische Hinweistafel „Theater Gera“, die ab Juni an der Bundesautobahn 4 ihren Platz haben wird.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Stadtverwaltung Gera
Kornmarkt 12, 07545 Gera

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden
Stern-Apotheke Gera
Thomas Hartmann e. K.
Wiesestraße 5
07548 Gera

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 501,00 EUR	- in Buchstaben - Fünfhunderteins 00/100	Tag der Zuwendung: 11. April 2017
---	---	--

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
der Stadt Gera (Touristische Hinweistafel „Theater Gera“) nach § 52 Abgabenordnung (AO) – Absatz 2 Nr. 22
verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr
mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaftsteuer und
Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr.....
mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO
festgestellt hat.

Stadt Gera
Dezernat Finanzen
Fachgebiet Steuern
Kornmarkt 12
07545 Gera

Gera, 8. August 2017 
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).